

«BOCK»-RATGEBER: MEIN WILLE GESCHEHE



Patrizia
Kraft

Heresta GmbH, Erbschaftsberatung
und Nachlassregelung, Schaffhausen

Unentgeltliche Zuwendungen

Der (Boulevard-)Aufschrei im letzten Herbst war gross: Eine Krankenschwester erbt nach dem Krebstod eines Patienten im Jahr 2015 dessen Einfamilienhaus. Noch am Tag ihres Grundbucheintrag soll die Begünstigte das Grundstück weiterverkauft und den stattlichen Erlös für sich eingeheimst haben. «Spital-Skandal in Wetzikon» war daraufhin im «Blick» zu lesen.

Die Pflegeverbände waren entsetzt, denn Pflegefachpersonen dürfen (ausser Höflichkeitsgeschenken von geringem Wert) keine Schenkungen von Patientinnen und Patienten annehmen. Die Schweizerische Vereinigung gegen Erbschleicherei warf die Frage nach der Urteilsfähigkeit des Patienten bei einer Zuwendung dieser Grössenordnung auf. Und der «Blick» war geradezu erzürnt: «Wenn sich eine Pflegerin beschenken lässt und die Spitalleitung dagegen nichts unternimmt, öffnet sie der Korruption [sic!] Tür und Tor. Das kann nicht im Sinne des Spitals sein – und schon gar nicht im Sinne des Patienten.»

Die Pflegerin ihrerseits berief sich auf eine «tiefe Freundschaft» zwischen ihr und dem Verstorbenen, die seit längerem angedauert habe, was auch der Grund dafür war, dass die Spitalleitung nichts gegen den Erbantritt ihrer Angestellten einzuwenden hatte, zumal der Patient nicht in der Abteilung der begünstigten Pflegerin verstorben sei und das Testament bereits im Jahr 2012 abgeschlossen worden war.

Einmal mehr muss man sich über die vorschnell bevormundende Art gewis-

ser Kreise wundern. Soll jemandem mit einer schlimmen Diagnose von vornherein die freie Entscheidungsbefugnis über seinen Nachlass generell abgesprochen werden? Soll der Kreis der möglichen Begünstigten gar vom Gesetzgeber festgelegt werden? Natürlich können Zuwendungen an Vertrauenspersonen heikel sein. Besteht aber neben dem beruflichen Verhältnis seit langem ein nahes persönliches Verhältnis zwischen den Parteien und ist die Initiative zum Testieren alleine vom urteilsfähigen Zuwendender ausgegangen, so ist wenig gegen eine Begünstigung einer Vertrauensperson vorzubringen, sei dies nun eine Pflegefachperson, eine Treuhänderin oder ein Hausangestellter.

Problematisch(er) erscheint die Situation, wenn die Vertrauensperson für den Erblasser langjährige Dienstleistungen erbringt, und Letzterer erkennt, dass er die Person für ihre Dienste ja marktgerecht bezahlt. Fühlt sich die betagte oder kranke Person dadurch in einer (missverstandenen) Schuld gegenüber der Vertrauensperson und geht die Initiative für die Niederschrift des sie begünstigenden Testaments dann auch noch von dieser aus, so dürften berechtigterweise nicht nur beim «Blick» die Alarmglocken läuten.

Patrizia Kraft
052 632 10 02 / p.kraft@heresta.ch / www.heresta.ch

